

# AUSWIRKUNGEN VON SOLIDARITÄTEN IN VORSORGE-EINRICHTUNGEN

## Von der Umverteilung bis zu Sanierungsmassnahmen

Die Bedeutung von Solidaritäten und den damit einhergehenden Umverteilungen in der beruflichen Vorsorge hat wesentlich mit dem aktuellen Umfeld zu tun. Dazu gehören die bekannten Stichworte wie tiefes Zinsniveau, Zunahme der Lebenserwartung, aber auch die steigende Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen mit hohem Rentneranteil und die zunehmende Gesetzes- und Regulierungsdichte.

Dabei sind Solidaritäten ein Grundprinzip jeder Versicherung und jeder Sozialversicherung. Die Versicherten als Mitglieder einer Solidargemeinschaft sollen sich bei bestimmten Ereignissen gegenseitig unterstützen. In einer *Vorsorgeeinrichtung (VE)* bilden die Versicherten und Rentenbezüger eine solche Solidargemeinschaft.

### 1. SOLIDARITÄTEN UND UMVERTEILUNG

**1.1 Quellen und Beispiele von Solidaritäten.** Als typische Quellen von Solidaritäten und Umverteilungen in der beruflichen Vorsorge können die Risiken Tod und Invalidität, die Vermögensanlagen und die darauf erzielten Kapitalerträge, die BVG-Mindestleistungen und das Reglement einer VE erwähnt werden. Es gibt weitere weniger offensichtliche Quellen wie gesetzliche Vorgaben, Zahlungen des Sicherheitsfonds, Sanierungen einer VE in Unterdeckung, Übergangsbestimmungen in den Gesetzen und Reglementen einer VE oder ein starkes Wachstum der Anzahl der Versicherten in einer VE durch Neueintritte und Neuanschlüsse.

Die *Abbildung 1* zeigt einige Beispiele von Solidaritäten und Umverteilungen.

Eine oft diskutierte Umverteilung ist die langfristig unterschiedliche Verzinsung der Kapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger (*Abbildung 1*, Umverteilung ungewollt). Diese Umverteilung ist in der Regel ungewollt, jedoch eine direkte Folge eines im Reglement der VE gewollt festgelegten zu hohen Umwandlungssatzes, aber auch eine Folge der Vorgabe durch den Gesetzgeber.

**1.2 Mögliche Definition von Solidarität und Umverteilung.** Unter Solidarität in einer Versicherung wird verstanden, dass jene, die Glück haben und von einem Schadenereignis verschont werden, solidarisch sind mit jenen, die Pech haben und *zufällig* vom Schadenereignis getroffen werden. Bezeichnend für die Solidarität ist, dass der Solidaritätsempfänger innerhalb der Solidaritätsgemeinschaft erst erkennbar ist, nachdem das Schadenereignis eingetroffen ist. Ein prominentes Beispiel ist die lebenslängliche Auszahlung von Renten. Dabei werden die Gelder der früher Verstorbenen für die Langlebenden verwendet.

Im Gegensatz dazu wird bei einer Umverteilung Kapital an im Voraus bekannte Empfänger *systematisch* verschoben, um beispielsweise Ungleichheiten bei der Verteilung des Wohlstands zu reduzieren. In der Regel übernimmt der Staat diese Umverteilungsfunktion. Ein prominentes Beispiel für eine Umverteilung in einer VE ist ein zu hoher Umwandlungssatz. Dieser kommt allerdings in der Regel nicht nur den «Armen», sondern auch den «Reichen» zugute. Dabei ist zum Vorneherein klar, dass auf Kosten der aktiven Versicherten Gelder an Neupensionierte umverteilt werden.

### 2. VERSICHERUNGSRISENEN TOD UND INVALIDITÄT

**2.1 Versicherungsprinzip.** Die klassischen und unbestrittenen Solidaritäten treffen wir beim Versicherungsprinzip an. Alle Versicherten eines bestimmten Kollektivs sind den gleichen Risiken ausgesetzt und bezahlen dafür eine Risikoprämie. Im Versicherungsfall zahlt die Versicherung aus den



JÜRIG WALTER,  
DIPL. MATH. ETH,  
ZUGELASSENER EXPORTE  
FÜR BERUFLICHE  
VORSORGE, MITGLIED  
SKPE, PARTNER,  
LIBERA AG, ZÜRICH



STEPHAN WYSS,  
LIC. OEC. HSG,  
ZUGELASSENER EXPORTE  
FÜR BERUFLICHE  
VORSORGE, MITGLIED  
SKPE, PARTNER,  
PREVANTO AG, ZÜRICH

**Wussten Sie, dass ein vielseitiges und spannendes Kursprogramm auf Sie wartet? Als Fachperson kommen Sie bei uns in den Genuss einer passenden Weiterbildung.**

**Die neuste Kursreihe NACH|FOLGE befähigt Sie, komplexe und spannende Nachfolgen aktiv zu regeln. KURS|ZYKLUS, AUDIT|FORUM und FACH|DIALOG sind als Jahreskurse aufgebaut und vermitteln stets aktuelles Fachwissen. Die Kurse bieten eine optimale Plattform für den Austausch unter Berufskollegen.**

# DID YOU KNOW?

## AUDIT | FORUM

**Luzern** | 5 Halbtage

Workshops mit aktivem Erfahrungsaustausch, um die Revisionstätigkeit auf dem aktuellsten Stand zu halten.

- Revisoren
- Revisionsexperten

Dieses Seminar wird mit 20 Stunden an die Weiterbildungsrichtlinien von EXPERTsuisse angerechnet.

## FACH | DIALOG

**Stansstad** | 8 Halbtage

Praxisnahe Workshops mit Aufgaben und Fallbeispielen.

- dipl. Treuhand-/Steuerexperten
- dipl. Wirtschaftsprüfer
- Experten in Rechnungslegung und Controlling
- Geschäftsinhaber von Treuhandbüros

Dieses Seminar wird mit 32 Stunden an die Weiterbildungsrichtlinien von EXPERTsuisse angerechnet.

## KURS | ZYKLUS

**Dagmersellen/Cham** | 10 Halbtage

Vertiefung von bestehendem Wissen anhand von praxisnahen Fallbeispielen und im Dialog mit den Referenten.

- Treuhänder/Treuhandexperten
- Geschäftsführer/Finanzchefs von kleineren und mittleren Unternehmen

Dieses Seminar wird mit 40 Stunden an die Weiterbildungsrichtlinien von EXPERTsuisse angerechnet.

## NACH | FOLGE

**Rothenburg** | 7 Halbtage

AufbauSeminar um aktuelles Wissen rund um Nachfolgelösungen anzureichern und zu vertiefen.

- dipl. Treuhand-/Steuerexperten
- dipl. Wirtschaftsprüfer
- Experten in Rechnungslegung und Controlling
- Geschäftsinhaber von Treuhandbüros

Dieses Seminar wird mit 28 Stunden an die Weiterbildungsrichtlinien von EXPERTsuisse angerechnet.

Abbildung 1: **SOLIDARITÄTEN UND UMVERTEILUNGEN**  
Beispiele

Solidarität	Beschreibung	Klassifizierung	Quelle
Invaliden- und Todesfallleistungen aktive Versicherte	Versicherte leisten Prämie (Risikobeitrag) zur Finanzierung der Leistungen der Geschädigten	Solidarität, gewollt	Tod/Invalidität, Reglement
Lebenslange Renten Versicherung Langlebigkeit	Transfer von Rentnern, die früh versterben, zu Rentnern, die lange leben	Solidarität, gewollt	Tod, Reglement
Zu hoher Umwandlungssatz	Umwandlungssatz wird über dem technisch korrekten Wert festgelegt	Umverteilung, gewollt (vom Markt gezwungen?)	Tod, Reglement und Vermögensanlagen
Rendite	Zu defensive Anlagestrategie für Versicherte wegen fixen Rentenverpflichtungen	Umverteilung, ungewollt	Vermögensanlagen (Anlagestrategie)
Mindestverzinsung Altersguthaben	Bei Null- oder Minderverzinsung ist BVG-Mindestverzinsung auf BVG-Altersguthaben zu beachten	Umverteilung, kurzfristig gewollt, langfristig ungewollt	Gesetze, Vermögensanlagen
Langfristige unterschiedliche Verzinsung von Aktiven und Rentnern	Verzinsung Vorsorgekapital Rentner ist systematisch höher als Verzinsung der Altersguthaben	Umverteilung, ungewollt	Vermögensanlagen
Anhebung Leistungen auf BVG-Mindestleistungen	In Einzelfällen ist Rente oder Austrittsleistung tiefer als BVG	Umverteilung, in der Regel ungewollt	Gesetze

Gewollt oder doch ungewollt?

eingenommenen Risikoprämien die vereinbarten Leistungen. Genau so funktioniert auch eine VE. Bei den aktiven Versicherten werden im Todes- oder Invaliditätsfall Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten sowie Todesfallsummen zur Auszahlung gelangen. Bei den Rentnern wird die Rentenzahldauer durch den Todesfall bzw. die Lebensdauer bestimmt. Allerdings werden der Zeitpunkt und die Anzahl

der Todes- und Invaliditätsfälle sowie die finanziellen Belastungen aus den eingetretenen Fällen schwanken. Je nach Grösse und Struktur einer VE sind deshalb Rückstellungen oder eine Rückversicherung notwendig.

**2.2 Risikobeiträge aktive Versicherte.** Die Risikobeiträge für die Versicherten und die Firma sind im Reglement einer

Abbildung 2: **TECHNISCHE RISIKOBEITRÄGE**

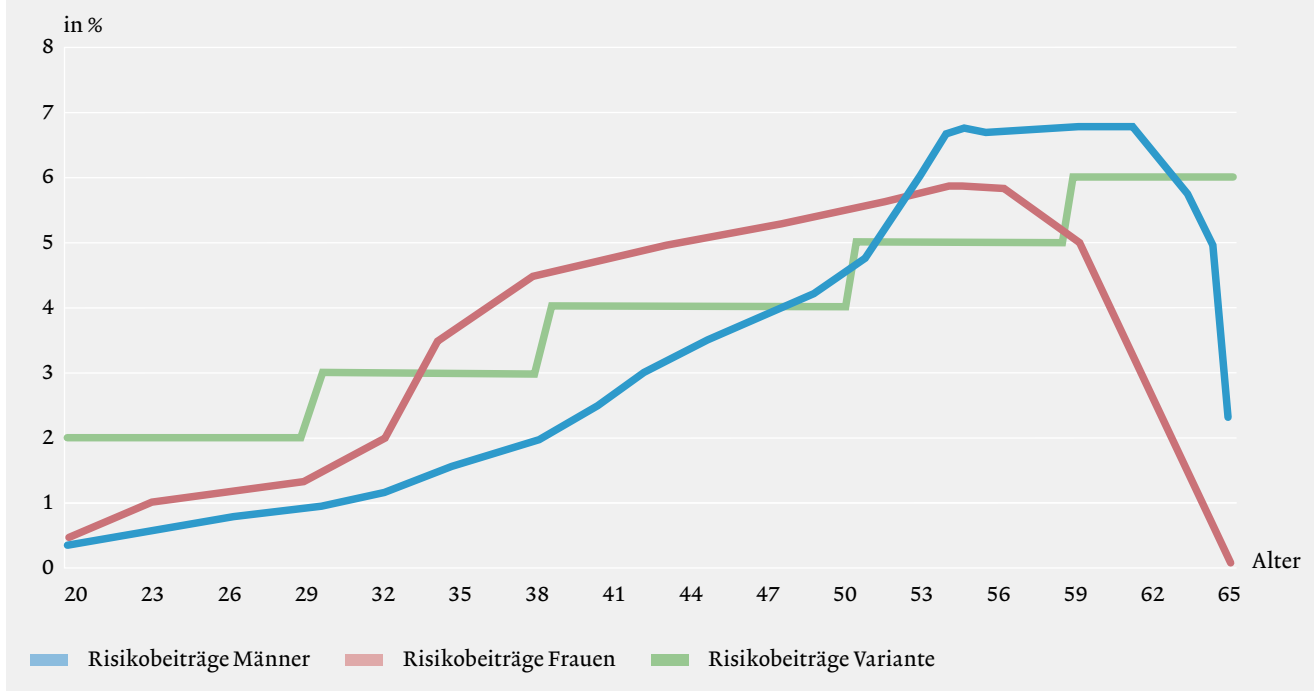


Abbildung 3: **LEBENS- UND AUSZAHLDAUER**

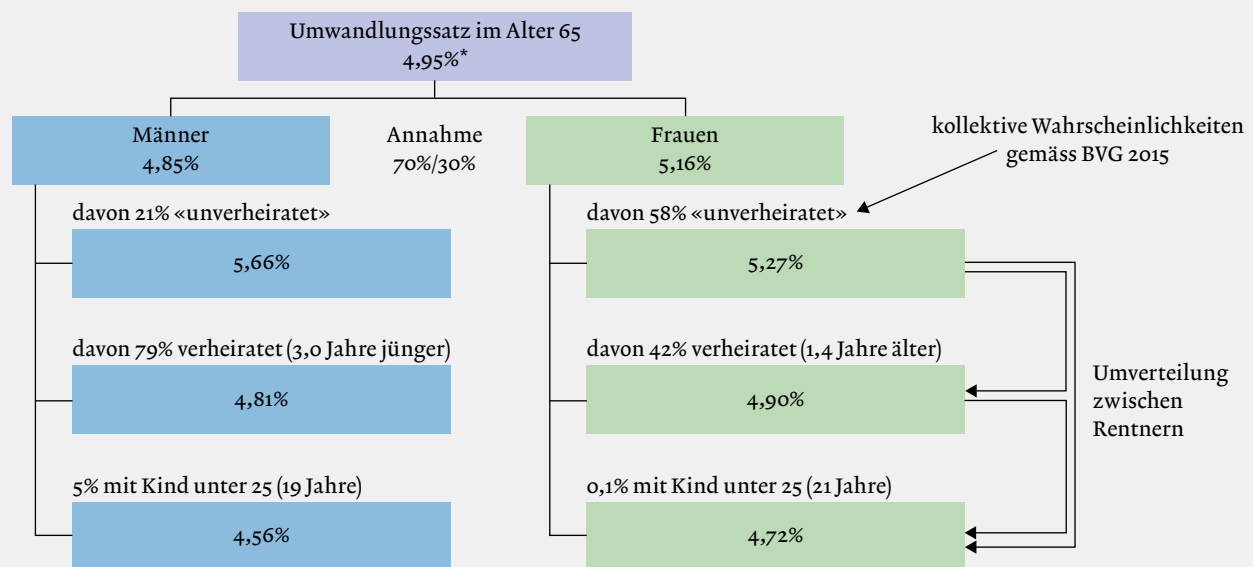


VE oft alters- und geschlechtsunabhängig festgelegt. Effektiv sind die mit den Sterbetafeln berechneten Risikobeiträge jedoch vom Alter und vom Geschlecht abhängig. Dieser Sachverhalt wird durch die rote und blaue Kurve in der *Abbildung 2* dargestellt. So sind für jüngere Versicherte tiefere Risikobeiträge notwendig als für ältere Versicherte. Die in den Versicherungsrisiken enthaltenen Solidaritäten sind in der Regel unbestritten. Die *Abbildung 2* zeigt jedoch, dass die Festlegung der Höhe der Risikobeiträge zu zusätz-

lichen Solidaritäten von jüngeren zu älteren Versicherten führen kann. Diese zusätzlichen Solidaritäten sind in der Regel gewollt. Eine Möglichkeit zur Reduktion dieser Solidaritäten ist eine stärkere Individualisierung der Risikobeiträge zum Beispiel nach dem Alter (grüne Kurve in *Abbildung 2*).

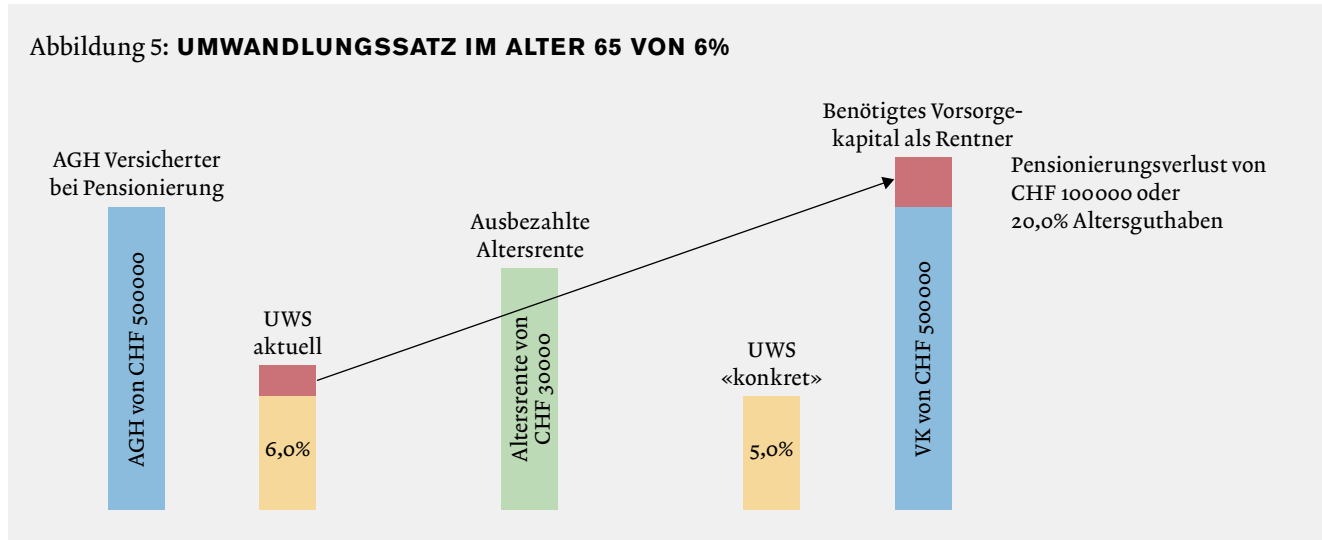
**2.3 Lebensdauer und Auszahlungsdauer einer Rente.** Bei den Rentnern werden die Lebensdauer und damit die Auszahl-

Abbildung 4: **UMWANDLUNGSSATZ**



\*BVG 2015 Generationentafeln, technischer Zinssatz 2,0%, Ehegattenrente 60%, Kinderrente 20%

Abbildung 5: **UMWANDLUNGSSATZ IM ALTER 65 VON 6%**



dauer der Rente durch den Todesfall gesteuert. Wir betrachten ein vereinfachtes Beispiel ohne Zinsen und ohne Anwartschaft auf Leistungen im Todesfall (Abbildung 3). Die angenommene und die beobachtete Lebenserwartung im Alter 65 sei 20 Jahre [1]. Damit erhalten wir einen Umwandlungssatz von 5% (1/20) und mit einem anfänglichen Altersguthaben von CHF 500 000 eine Jahresrente von CHF 25 000. Wir nehmen an, der Rentner 1 sterbe im Alter 83, also zwei Jahre zu früh. Bei seinem Tod ist ein frei werdendes Restkapital von CHF 50 000 vorhanden. Der Rentner 2 sterbe im Alter 87, lebt somit zwei Jahre länger als erwartet. Das ursprünglich vorhandene Altersguthaben von CHF 500 000 ist für diesen Rentner zu tief. Es wird ein Zusatzkapital von CHF 50 000 benötigt welches durch das Restkapital des zu früh verstorbenen Rentner 1 sichergestellt ist.

Im Mittel über alle Rentner entspricht das benötigte Zusatzkapital bei einem grossen Rentnerbestand und einer längeren Beobachtungsperiode dem frei werdenden Kapital, falls die beobachtete und angenommene Lebenserwartung übereinstimmen. Das Beispiel illustriert die gewollte Solidarität von früh sterbenden zu lang lebenden Rentnern.

**3. UMWANDLUNGSSATZ**

**3.1 Umwandlungssatz als zentrale Grösse.** Der Umwandlungssatz ist die zentrale Grösse beim Übergang vom aktiven Versicherten zum Rentenbezüger. Mit ihm wird das beim Altersrücktritt vorhandene Altersguthaben in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Der BVG-Umwandlungssatz im Alter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) beträgt 6,8% und ist für die BVG-Mindestleistun-

Abbildung 6: **UMVERTEILUNG VERSICHERTE ZU RENTNERN**

Annahme jährliche Netto-Rendite <b>2,0%</b>		<b>Bilanzierungsgrundlagen</b>	
↓		Technische Grundlagen	BVG 2015
<b>Eine vereinfachte Berechnung (p. a.)</b>		Technischer Zinssatz	2,5%
Durchschnittliche Rendite (2,0% p. a.)	22,0	Sterbetafeln	Generationentafel
Rentner, technischer Zins ( <b>2,5%</b> )	-12,5	Umwandlungssatz	5,3%
Beibehaltung Deckungsgrad, Kosten	-2,0	<b>PK Muster (CHF Mio.)</b>	
↓		Vorsorgevermögen (Vv)	1100
<b>Verbleibt für Verzinsung Altersguthaben Versicherte (p. a.)</b>	<b>7,5</b>	Vorsorgekapital Versicherte	500
Durchschnittliche Verzinsung von <b>1,5%</b>		Vorsorgekapital Rentner	500
→		Rückstellung	10
		Total Vorsorgekapital (Vk)	1010
		Deckungsgrad (Vv/Vk)	108,9%
		<b>Beträchtliche Umverteilung von Versicherten zu Rentnern</b>	

gen massgebend. Umhüllende VE haben üblicherweise einen deutlich tieferen Umwandlungssatz für die Bestimmung der reglementarischen Altersrente. Beispielsweise resultiert mit einem Umwandlungssatz von 5% im Alter 65 aus dem vorhandenen Altersguthaben von CHF 500 000 eine lebens-

*«Der Umwandlungssatz ist u. a. abhängig von der Lebenserwartung, der angenommenen Verzinsung bzw. Diskontierung der künftigen Rentenzahlungen und der Höhe der anwartschaftlichen Hinterlassenleistungen.»*

lange Altersrente von CHF 25 000. Im Todesfall des Altersrentners wird die Altersrente durch eine Ehegattenrente von CHF 15 000 abgelöst.

Der Umwandlungssatz ist von verschiedenen Parametern abhängig wie der Lebenserwartung, der angenommenen Verzinsung bzw. Diskontierung der künftigen Rentenzahlungen und der Höhe der anwartschaftlichen Hinterlassenleistungen. Es kommen weitere Abhängigkeiten dazu wie das Geschlecht und der Zivilstand.

**3.2 Umverteilungen im Umwandlungssatz.** Oft ist der Umwandlungssatz für alle Versicherten einheitlich festgelegt und nur vom Alter abhängig. Wir betrachten dazu das Beispiel eines typischen Umwandlungssatzes von 4,95% (gerundet 5%, *Abbildung 4*) im Alter 65.

Der Umwandlungssatz für Männer ist mit 4,85% tiefer, derjenige für Frauen mit 5,16% höher. Bei den Männern sind im Alter 65 gemäss den Sterbetafeln 21% unverheiratet. Diese hätten einen Umwandlungssatz von 5,66%, die verheirateten Männer mit einer um drei Jahre jüngeren Ehefrau [2] hingegen einen solchen von 4,81%. Von diesen haben zudem 5% ein Kind unter 25 Jahren, wodurch sich der Umwandlungssatz auf 4,56% reduzieren würde.

Daneben sehen wir die Frauen. Eigentlich würden wir bei den Frauen wegen deren längerer Lebenserwartung einen tieferen Umwandlungssatz als bei den Männern erwarten. Da jedoch bei den in einer VE versicherten Frauen im Alter 65 nur 42% verheiratet sind und der Ehemann 1,4 Jahre älter als die versicherte Frau ist, haben die möglichen Ehegattenrenten einen deutlich geringeren Einfluss auf den Umwandlungssatz als bei den Männern. Bei diesen sind nämlich 79% verheiratet mit einer im Durchschnitt um 3 Jahre jüngeren Ehefrau.

Die offensichtlich im Umwandlungssatz enthaltenen Umverteilungen sind mindestens bezüglich dem Geschlecht gewollt. Auch im BVG wurde mit der im September 2017 abgelehnten Altersvorsorge 2020 ein geschlechtsneutraler BVG-Umwandlungssatz von 6% im Alter 65 angestrebt.

**3.3 Pensionierungsverluste und Umverteilung.** Der Umwandlungssatz einer VE ist im Reglement oft bewusst höher

festgelegt als der «korrekte» Wert. *Abbildung 5* zeigt das Beispiel eines Umwandlungssatzes von 6% im Alter 65. Dieser basiert auf einer eingerechneten Verzinsung oder einem Zinsversprechen von 3,6% (BVG 2015 Generationentafeln). Falls das Vorsorgekapital der Rentner mit einem technischen Zinssatz von 2% bestimmt wird, wäre der korrekte Umwandlungssatz mit 5% deutlich tiefer. Aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Altersguthaben von CHF 500 000 resultiert eine Altersrente von CHF 30 000. Das für den neuen Rentenbezüger benötigte Vorsorgekapital ist jedoch mit CHF 600 000 um 20% oder CHF 100 000 höher. Dieser Pensionierungsverlust entspricht dem Barwert der Zinsdifferenz von 2% zu 3,6%.

Eine allfällige spätere Reduktion des technischen Zinssatzes z. B. auf 1,5% gibt eine zusätzliche Umverteilung.

**4. VERMÖGENSANLAGEN**

Die am meisten unterschätzte Umverteilung betrifft die Renditeumverteilung aufgrund einer nicht für jede Destinatärsgruppe risikoadäquaten Anlagestrategie. Jede VE muss aufgrund ihrer Versichertenstruktur und ihrer Risiko- und Sanierungsfähigkeit eine *gesamthafte* risikoadäquate Anlagestrategie für Jung und Alt festlegen. Der Stiftungsrat tut dies anhand einer Asset- und Liability-Analyse inkl. einer Cash-flow-Prognose.

Da eine reine Rentnerkasse einen kurzen Anlagehorizont aufweist, und die Sanierungsfähigkeit fehlt, kann weniger in ertragsreichere, dafür aber volatilere Anlagen investiert werden. Der Aktienanteil ist daher tief zu halten, denn ein Rückschlag an den Märkten könnte nicht mehr aufgefangen werden. Das Safety-First-Prinzip kommt voll zum Tragen.

Ganz im Unterschied zu einer reinen Aktivenkasse mit einem erfolgreichen Arbeitgeber. Diese Kasse kann Krisen aussitzen und eine Unterdeckung effizient und rasch beheben. Der lange Anlagehorizont lässt die Investition in volatile Anlagekategorien zu, die langfristig einen höheren Ertrag versprechen.

Wird in einer ausgewogenen VE mit 50% Aktivenkapital und risikoadäquater Anlagestrategie eine Rendite von beispielsweise 2% erwartet, müssen zuerst die Rentnerkapitalien verzinst werden, denn bekanntlich sind laufende Renten unkürzbar. Der restliche Ertrag kann dann für die Verzinsung der Aktivenkapitalien verwendet werden, wie folgendes Beispiel illustriert:

Angenommene erwartete Rendite für ausgewogene VE	2,00%
Verzinsung des Rentnerkapitals, obwohl Renditeerwartung für reine Rentnerkasse 1,3%	2,50%
Verzinsung des Aktivenkapitals $(2\% - 50\% \times 2,5\%) / 50\%$ , obwohl Renditeerwartung für reine Aktivenkasse 3,0%	1,50%

Aus diesem Zahlenbeispiel wird klar, dass die Rentner erheblich bevorteilt sind. Obwohl die angenommene erwartete Rendite für eine reine Rentnerkasse aufgrund eines Aktienanteils von 15% lediglich 1,3% beträgt, müssen die Rentnerkapitalien trotzdem mit dem technischen Zinssatz von 2,5% verzinst werden. Die Kapitalien der Aktiven können dann nur noch mit 1,5% verzinst werden, obwohl die angenommene erwartete Rendite der Aktivenkasse mit 60% Aktien 3,0% beträgt. So wird das ganze Ausmass der Umverteilung bei den Vermögensanlagen transparent.

**5. VERZINSUNG VERSICHERTE UND RENTNER**

**5.1 Einfaches Beispiel zur Verzinsung.** *Abbildung 6* zeigt für eine VE die Umverteilung zahlenmässig auf.

Von der Rendite von 2% erhalten die Rentenbezüger vorweg eine Verzinsung ihrer Kapitalien von 2,5%. Ein Teil der Rendite muss für die Äufnung genügender Wertschwankungsreserven verwendet werden, damit auch nach der Verzinsung der Deckungsgrad gehalten werden kann. Das Resultat ist, dass die Kapitalien der Aktiven nur noch mit 1,5% verzinst werden können.

**5.2 Schätzung Auswirkungen der Umverteilung.** Mit den Überlegungen aus Abschnitt 3.3 zu den Pensionierungsverlusten und basierend auf den Angaben aus dem Bericht der *Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)* [3] können die Auswirkungen der jährlichen Umverteilung grob geschätzt werden. *Abbildung 7* zeigt die Basisdaten aus dem Bericht der OAK BV für die Jahre 2016 und 2017.

Im Kalenderjahr 2016 betrug die durchschnittliche Mehrverzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentner 0,9 Prozentpunkte bzw. rund CHF 3 Mrd. Durch die guten Kapitalerträge war 2017 die durchschnittliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Versicherten höher und somit die Mehrverzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentner mit 0,3 Prozentpunkten oder rund CHF 1 Mrd. deutlich tiefer. Da zudem der durchschnittliche Umwandlungssatz der neu entstandenen Renten auf einem Zinsversprechen beruht, das etwa 0,5 Prozent-

Abbildung 7: **BASISDATEN OAK BV** in CHF Mrd.

	2016	2017
Vorsorgekapital Versicherte	491	514
Vorsorgekapital Rentner	334	351
Verzinsung Vorsorgekapital Versicherte	1,6%	2,0%
Technischer Zinssatz Vorsorgekapital Rentner	2,5%	2,3%

punkte über dem technischen Zinssatz der Vorsorgekapitalien der Rentner liegen dürfte, entstehen jährliche grob geschätzte Pensionierungsverluste von gut CHF 1 Mrd. [4]. Diese einfache Betrachtung zeigt für das Jahr 2016 aus der Mehrverzinsung und den Pensionierungsverlusten eine Zusatzbelastung für die Rentner von über CHF 4 Mrd. und für das Jahr 2017 eine solche von über CHF 2 Mrd.

Die OAK BV hat mit ähnlichen Überlegungen eine approximative durchschnittliche jährliche Umverteilung für die Jahre 2014 bis 2017 von den aktiven Versicherten zu den Rentnern von rund CHF 7,1 Mrd. oder 0,9% der gesamten Vorsorgekapitalien berechnet.

**6. BVG-MINDESTLEISTUNGEN**

Die gesetzlich vorgegebenen BVG-Mindestleistungen sind ebenfalls eine Quelle für Umverteilungen. Dazu kann vorab der deutlich zu hohe BVG-Umwandlungssatz von 6,8% angeführt werden, der einem Zinsversprechen von rund 4,7% entspricht. Jeder Altersrücktritt im BVG-Minimum führt dadurch gemäss den Ausführungen in Abschnitt 3.3 zu einem beträchtlichen Pensionierungsverlust von 36% des BVG-Altersguthabens verglichen mit einem korrekteren Umwandlungssatz von 5%.

Eine umhüllende VE muss im Vorsorgefall die BVG-Mindestleistungen nach dem Anrechnungsprinzip gewährleisten. Allenfalls muss deshalb im Pensionierungsfall die regle-

Abbildung 8: **LEISTUNGSNIVEAU AHV/BVG/PK**

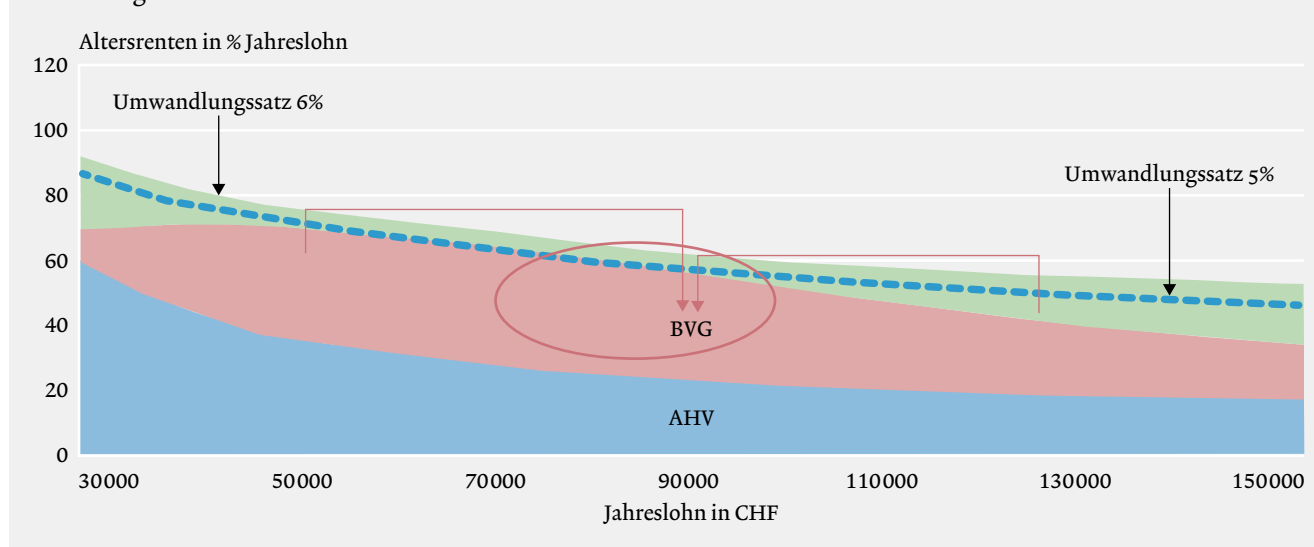
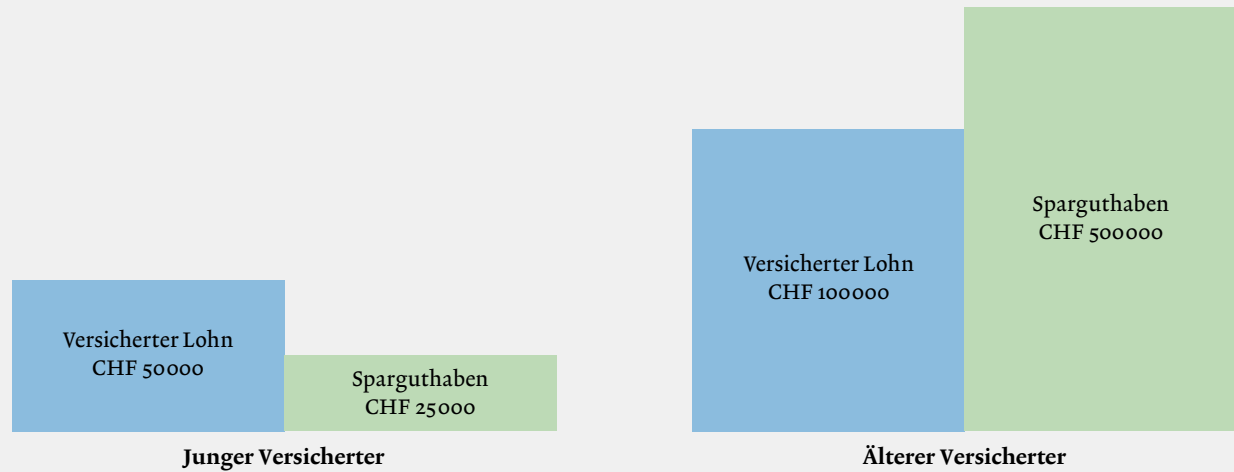


Abbildung 9: **UMVERTEILUNGSWIRKUNG**



Massnahmen	Wirkung	
	Junger Versicherter	Älterer Versicherter
1% Minderverzinsung	CHF 250	CHF 5000
1% Sanierungsbeitrag	CHF 500	CHF 1000

→ Sanierungsbeitrag versus Minderverzinsung

mentarische Altersrente auf die BVG-Altersrente erhöht werden. Möglicher Hintergrund dazu sind korrekt festgelegte reglementarische Umwandlungssätze, die eben deutlich tiefer als der BVG-Umwandlungssatz von 6,8% sind. Liegt das reglementarische Altersguthaben nicht klar über dem BVG-Altersguthaben, kann dadurch eine tiefere Altersrente als die BVG-Altersrente resultieren.

Abbildung 8 illustriert diesen Sachverhalt. Wird der ursprüngliche Umwandlungssatz von 6% des betrachteten umhüllenden Vorsorgeplanes auf 5% gesenkt ohne die Beiträge anzupassen, so sinkt das Leistungsniveau auf die gestrichelte blaue Linie. Dadurch kann in einem Lohnbereich von

etwa CHF 63 000 bis CHF 94 000 das modellmässige Leistungsniveau unter demjenigen des BVG liegen. Diese Situation liesse sich mit einer Erhöhung der Beiträge bzw. der Altersgutschriften um 2 Prozentpunkte oder einer langfristig über dem BVG-Mindestzinssatz liegenden Verzinsung vermeiden.

Die skizzierten Aufstockungen sind zurzeit oft nur Einzelfälle, führen jedoch zu Umverteilungen zu Gunsten der betroffenen Versicherten. Mit den laufend notwendigen Anpassungen der reglementarischen Umwandlungssätze bei unverändertem BVG-Umwandlungssatz von 6,8% werden solche Fälle künftig häufiger auftreten.

ANZEIGE

# Viele Mandanten, eine Treuhand-Software: mit Comatic behalten Sie den Überblick.

inkl. Zeiterfassung

041 922 24 80
info@comatic.ch
comatic.ch

Gratis-Demoversion

Comatic



Abbildung 10: **VORSORGEINRICHTUNG IN ÜBERDECKUNG**

Kasse vor Personalwachstum		Personalwachstum (individuelle Eintritte)	
Vorsorgevermögen (Vv)	1150	Vorsorgevermögen (Vv)	300
Vorsorgekapital Versicherte	500	Vorsorgekapital Versicherte	300
Vorsorgekapital Rentner	500	Vorsorgekapital Rentner	0
Rückstellungen	10	Rückstellungen	0
Total Vorsorgekapital (Vk)	1010	Total Vorsorgekapital (Vk)	300
Deckungsgrad (Vv/Vk)	113,9%	Deckungsgrad (Vv/Vk)	100,0%
<b>Kasse nach Personalwachstum</b>		→ Eintritte (DG 100% → 110,7%) mit verbesserter Zinsaussicht	
Vorsorgevermögen (Vv)	1450	→ Bisherige (DG 113,9% → 110,7% mit verschlechterter Zinsaussicht)	
Vorsorgekapital Versicherte	800	→ Aber: Risikofähigkeit der Kasse durch Personalwachstum gestiegen (gesunkener Rentneranteil)	
Vorsorgekapital Rentner	500		
Rückstellungen	10		
Total Vorsorgekapital (Vk)	1310		
Deckungsgrad (Vv/Vk)	110,7%		

## 7. SANIERUNGSMASSNAHMEN, VERWÄSSERUNG DURCH NEUEINTRITTE

**7.1 Sanierungsmassnahmen.** Zwar stehen die VE finanziell zurzeit solide da, doch werden nach der langen Hausse an den Kapitalmärkten Rückschläge immer wahrscheinlicher. Wenn eine VE saniert werden muss, stehen im Wesent-

*«Die Minderverzinsung trifft den jungen Versicherten viel weniger als die Erhebung eines Sanierungsbeitrags.»*

lichen zwei Massnahmen zur Verfügung: Minderverzinsung (Leistungskürzung) und/oder Sanierungsbeiträge (Einnahmensteigerung). *Abbildung 9* zeigt auf, wie die Umverteilungswirkungen der beiden Massnahmen sind.

Die Minderverzinsung trifft den jungen Versicherten viel weniger als die Erhebung eines Sanierungsbeitrags. Beim älteren Versicherten ist die Situation gerade umgekehrt. Aufgrund des viel höheren Kapitals trifft ihn eine Minderverzinsung ungleich stärker als ein lohnprozentualer altersunabhängiger Sanierungsbeitrag. Ein junger Versicherter dürfte daher eine Minderverzinsung, ein älterer Versicherter einen Sanierungsbeitrag bevorzugen. Der Stiftungsrat muss eine ausgewogene Entscheidung treffen.

**7.2 Verwässerung durch Neueintritte.** *Abbildung 10* zeigt, dass eine wachsende VE in Überdeckung laufend eine Verwässerung ihres Deckungsgrads hinnehmen muss. Das zufließende Kapital tritt mit einem Deckungsgrad von 100% ein, währendem unsere VE eine Wertschwankungsreserve oder eben einen Deckungsgrad von 113,9% aufweist. Jeder Neueintretende bewirkt deshalb mit dem Einbringen seines Kapitals eine Reduktion des Deckungsgrads.

Im Gegenzug verlängern dafür die eintretenden aktiven Versicherten den Anlagehorizont und damit die Möglichkeit, in ertragreichere und volatilere Anlagekategorien zu investieren. Dadurch erhöht sich langfristig das Verzinsungspotenzial, allerdings zum Preis, dass der Deckungsgrad kurzfristig sinkt und die Wertschwankungsreserven wieder geäufnet werden müssen.

## 8. FAZIT

Gewollte Solidaritäten sind ein wichtiges Element in der beruflichen Vorsorge. Dazu gehören insbesondere die Solidaritäten im Bereich von Tod und Invalidität. Systematische und langjährige Umverteilungen passen hingegen weniger zur im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten beruflichen Vorsorge. So sind langjährige und beträchtliche Unterschiede in der Verzinsung der Kapitalien von Versicherten zu Rentnern zwar möglich, aber nicht die Idee der beruflichen Vorsorge.

Der Stiftungsrat einer VE sollte die eingegangenen Solidaritäten und Umverteilungen und deren Ausmass kennen und überwachen, aber auch gezielt entscheiden, ob diese beibehalten werden sollen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zu denken ist dabei an die Anpassung der technischen Parameter oder die Einführung von flexiblen Vorsorgemodellen wie beispielsweise die variable Rente oder die individuelle Wahl der Anlagestrategie mit einer 1e-Vorsorgelösung. Ein «korrekt» oder vorsichtiger festgelegter Umwandlungssatz ergibt jedenfalls ein tieferes Zinsversprechen und reduziert die Pensionierungsverluste, was eine bessere Gleichbehandlung der Destinatäre bezüglich Verzinsung erlaubt. ■

**Anmerkungen:** 1) Effektiv beträgt die Lebenserwartung gemäss den Sterbetafeln BVG 2015 als Generationentafel 22,5 Jahre für Männer und 24,5 Jahre für Frauen. 2) Durchschnittliche Altersdifferenz im Alter 65 gemäss den Sterbetafeln BVG 2015. 3) OBERAUFSICHTSKOMMISSION berufliche Vorsorge OAK BV, Bericht finanzielle Lage der VE 2017. 4) Neurenten von jährlich rund CHF 1.1 Mrd. gemäss Bundesamt für Statistik BFS, Neurentenstatistik 2015 vom März 2017.